

Landesverband Saarland e.V.



Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Saarland e.V.

beschlossen in der außerordentlichen Landesversammlung
vom 19.11.2011

1. Abschnitt: Selbstbestimmung

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Jugendrotkreuzes
- § 3 Sachvermögen und Zuwendungen

2. Abschnitt: Mitarbeit und Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz

- § 4 Mitarbeit im JRK
- § 5 Zugehörigkeit zum JRK
- § 6 Beginn der Zugehörigkeit zum JRK
- § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Rechte und Pflichten aus der Zugehörigkeit zum JRK
- § 11 Freie Mitarbeit im JRK

3. Abschnitt: Allgemeines zur Organisation

- § 12 Bezeichnung
- § 13 Verfahren in den Gremien
- § 14 Wahlen
- § 15 Amtszeit
- § 16 Kassenführung
- § 17 Die Geschäftsstellen

4. Abschnitt: JRK im DRK-Ortsverein

- § 18 Gliederung
- § 19 JRK-Gruppe
- § 20 Gruppenleitung
- § 21 Kindergruppen
- § 22 JRK-Ortskonferenz
- § 23 JRK-Leitung im DRK-Ortsverein
- § 24 Arbeitsgruppen

5. Abschnitt: Das JRK im DRK-Kreisverband

- § 25 Gliederung
- § 26 JRK-Kreiskonferenz
- § 27 JRK-Leitung im DRK-Kreisverband
- § 28 Arbeitsgruppen
- § 29 JRK-Schulgemeinschaften

6. Abschnitt: Das JRK im DRK-Landesverband Saarland

- § 30 Gliederung
- § 31 JRK-Landeskonferenz
- § 32 JRK-Landesleitung
- § 33 Arbeitsgruppen

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Disziplinarverfahren
- § 35 Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1 Name und Zweck

- (1) Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) im DRK-Landesverband Saarland ist als Kinder- und Jugendverband im Deutschen Roten Kreuz (DRK) und als Nachwuchsorganisation des DRK der Zusammenschluss und die Interessenvertretung der im Saarland wohnenden jungen Menschen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bekennen und bereit sind, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.
- (2) Es ist eine Gemeinschaft des DRK-Landesverbandes Saarland mit eigener Leitung und Organisation und in der Rotkreuzarbeit mit den anderen DRK-Gemeinschaften partnerschaftlich eng verbunden.
- (3) Die Gemeinschaft führt den Namen "Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland" und hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (4) Die Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes vom 19.11.2007 ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (5) Das JRK ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der jeweils zuständigen DRK-Gremien gebunden.

§ 2 Aufgaben des Jugendrotkreuzes

- (1) Das JRK erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie den Leitsätzen für das Deutsche Jugendrotkreuz und führt junge Menschen an das Ideengut der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung heran.
- (2) Die zu erfüllenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Erziehung der Jugend zur Mitverantwortung für die Gesundheit und zur Ehrfurcht vor dem Leben,
 - b) Erziehung zu sozialem Verhalten, insbesondere zur Hilfe an notleidenden Menschen,
 - c) Anleitung zum Handeln für Frieden und Völkerverständigung,
 - d) Hinführen zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung,
 - e) Erziehung zu selbständigem Denken, eigenverantwortlichem Handeln und einem gleichberechtigten Miteinander und
 - f) Erziehung zu umweltbewusstem Handeln.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das JRK mit JRK-Gliederungen und anderen Rotkreuz-Gemeinschaften aller Verbandsstufen, anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, anderen Kinder- und Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe zusammen.
- (4) Die Erfüllung der Aufgaben kann in außerschulischen JRK-Gruppen, in JRK-Schulgemeinschaften, auch gruppenübergreifend und projektbezogen erfolgen.

- (5) Die Angebote des JRK berücksichtigen die Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der Angehörigen des JRK. Sie werden von den Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mitbestimmt und mitgestaltet.
- (6) Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht bei der Erfüllung der Aufgaben an erster Stelle. Dies bezieht sich auf ihr seelisches und körperliches Wohlbefinden in allen Entwicklungsbereichen.

§ 3 Sachvermögen und Zuwendungen

- (1) Die dem JRK zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährten Zuwendungen werden von der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des JRK verwendet.
- (2) Vermögensgegenstände, die dem JRK zur Verwaltung oder Nutzung überlassen oder von ihm angeschafft sind, gehören dem DRK-Landesverband Saarland, soweit nicht ein DRK-Kreisverband oder DRK-Ortsverein Eigentümer ist. Über sie kann der Eigentümer nur mit Zustimmung der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene verfügen.
- (3) Mittelbeschaffungsaktionen des JRK sollten sich grundsätzlich auf den Bereich des eigenen DRK-Ortsvereins beschränken. Sie bedürfen der Zustimmung des DRK-Ortsvereinsvorsitzenden und sind der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband mitzuteilen. Erstreckt sich die Maßnahme ausnahmsweise auf den Bereich außerhalb des eigenen DRK-Ortsvereins, so ist zusätzlich die Zustimmung des betreffenden DRK-Ortsvereinsvorsitzenden einzuholen. Besteht dort kein DRK-Ortsverein, so ist die Zustimmung des DRK-Kreisverbandsvorsitzenden erforderlich.
Für Mittelbeschaffungsaktionen des JRK in den DRK-Kreisverbänden und im DRK-Landesverband gelten diese Regelungen entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Saarland.

2. Abschnitt: Mitarbeit und Zugehörigkeit zum JRK

§ 4 Mitarbeit im JRK

Die Mitarbeit im JRK ist möglich

- als Angehörige/r des JRK oder
- als freie/r Mitarbeiter/in.

§ 5 Zugehörigkeit zum JRK

- (1) Die Zugehörigkeit zum JRK ist an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- (2) Im JRK können alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Angehörige sein, unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Nationalität, des religiösen Bekenntnisses oder der politischen Überzeugung. Inhaber/innen von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über dieses Alter hinaus Angehörige im JRK sein. Die Angehörigen des JRK sind zugleich aktive Mitglieder des DRK.

§ 6 Beginn der Zugehörigkeit zum JRK

- (1) Die Zugehörigkeit zum JRK wird bei der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein beantragt. Nach Antragstellung, aber vor Zustimmung, kann eine vorläufige Aufnahme erfolgen. Soweit der/die Antragsteller/in noch nicht Mitglied des DRK-Ortsvereins ist, muss mit der Antragstellung zur Zugehörigkeit zum JRK auch ein Antrag auf Mitgliedschaft im DRK-Ortsverein gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den DRK-Ortsverein bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des jeweiligen DRK-Ortsvereins und die Aufnahme als Angehörige/r zum JRK der Bestätigung der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband. Die Bestätigung durch die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband erfolgt durch die Ausstellung eines JRK-Ausweises oder durch eine schriftliche Mitteilung. Eine Verweigerung dieser Bestätigung muss innerhalb von drei Monaten schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK

- (1) Die Zugehörigkeit zum JRK endet:
 - für über 16-Jährige mit dem Austritt aus dem JRK,
 - durch Austritt aus dem DRK,
 - durch Ausschluss aus dem JRK,
 - durch Ausschluss aus dem DRK,
 - mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger des JRK über einen Zeitraum von 6 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

- (2) Leitungskräfte und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben.
- (3) Die Vorstände der jeweiligen DRK-Ortsvereine bzw. DRK-Kreisverbände sind über die Beendigung der Zugehörigkeit zu informieren.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem JRK kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung ist gegenüber der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein abzugeben.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein/e Angehörige/r des JRK kann aus dem JRK ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung oder die Ziele und Aufgaben des JRK verstößt oder deren Ansehen schädigt, trotz wiederholter Aufforderung nicht an der Erfüllung der Aufgaben des JRK mitarbeitet oder in grob unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet.
- (2) Über den Ausschluss eines/r Angehörigen aus dem JRK entscheidet die jeweilige JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.
- (3) Vor dem Ausschluss sind der/die Angehörige persönlich und der/die Gruppenleiter/in zu hören. Gegen die Entscheidung, die zu begründen und dem/der Angehörigen schriftlich per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen ist, kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde bei der JRK-Landesleitung eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet ein Gremium bestehend aus der JRK-Landesleitung und allen Leiter/innen des JRK in den DRK-Kreisverbänden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Zugehörigkeit zum JRK

- (1) Die Angehörigen des JRK genießen insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Zugehörigkeit zum JRK ist beitragsfrei.
 - b) Angehörige des JRK, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in den JRK-Konferenzen.
 - c) Ein Stimmrecht haben Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - d) Sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises, der ihre Zugehörigkeit zum JRK bestätigt, und Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
 - e) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
 - f) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
 - g) Sie haben Anspruch auf Beurlaubung von ihrem Amt in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.

- h) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.
- (2) Die Angehörigen des JRK haben insbesondere folgende Pflichten:
- a) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
 - b) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
 - c) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden zu lassen. Insbesondere hat ab Vollendung des 10. Lebensjahres jede/r Angehörige/r des JRK einen EH-Lehrgang zu absolvieren. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen. Näheres regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

§ 11 Freie Mitarbeit im JRK

- (1) Frei Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- (2) Frei Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte in den Gremien des JRK. Sonstige Rechte und Pflichten nach § 10 gelten für sie entsprechend.

3. Abschnitt: Allgemeines zur Organisation

§ 12 Bezeichnung

Das JRK arbeitet auf Ortsvereins-, Kreis- und Landesverbandsebene. Es führt die Bezeichnung "Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Ortsverein ..." bzw. "Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband ...", bzw. "Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland".

§ 13 Verfahren in den Gremien

- (1) Die JRK-Ortskonferenz findet mindestens ein Mal im Jahr, die JRK-Kreis- und Landeskonzferenz mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- (2) Zu den Sitzungen der JRK-Konferenzen ist schriftlich einzuladen. Bei der JRK-Ortskonferenz genügt die Veröffentlichung im allgemeinen Mitteilungsblatt der Gemeinde oder Stadt. Der/die DRK-Vorsitzende der jeweiligen Ebene und die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene sind schriftlich einzuladen.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Leitung des Gremiums kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

- (3) Werden Gruppenleiter/innen und gegebenenfalls Kindergruppensprecher/innen nach § 20 in der Gruppenstunde gewählt, ist zu den Wahlen schriftlich einzuladen. Es genügt die Veröffentlichung im allgemeinen Mitteilungsblatt der Gemeinde oder Stadt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jede/r anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmenauszählung werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 14 Wahlen

- (1) Leitungskräfte und Funktionsträger/innen werden in einer JRK-Konferenz gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 gewählt. Gruppenleitungen und gegebenenfalls Kindergruppensprecher/innen können in einer Gruppenstunde gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 gewählt werden. Die Amtszeit von Leitungskräften beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Abweichend davon kann von der jeweiligen JRK-Konferenz für Delegierte für die JRK-Konferenz der nächsthöheren Ebene eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahlen von Leitungskräften und Funktionsträgern finden in geheimen und getrennten Wahlgängen statt.
- (3) Wahlberechtigt sind Angehörige des JRK bzw. gewählte Delegierte, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die jeweilige JRK-Leitung ist in ihrer Leitungsfunktion bei den Wahlen nicht stimmberechtigt.
- (5) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten ist auch vor Ablauf der Amtsperiode für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang wird von einer/m Wahlleiter/in geleitet, die/der von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird.
- (7) Zu den Wahlen ist die/der DRK-Vorsitzende der jeweiligen Ebene und die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene schriftlich einzuladen. Zu den Wahlen der Gruppenleitungen und gegebenenfalls der Kindergruppensprecher/innen ist die/der JRK-Leiter/in des DRK-Ortsvereins einzuladen.
- (8) Wahlen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene. Wahlprotokolle sind jeweils vorzulegen. Eine

Verweigerung der Bestätigung muss innerhalb eines Monats schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrem Amt zurückgetreten sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber/innen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtszeit der Nachgewählten richtet sich nach der des/der ausgeschiedenen Amtsinhabers/in.
- (4) Sollte nach der Amtszeit keine JRK-Konferenz mit Neuwahlen einberufen werden oder kein/e Nachfolger/in gewählt werden, können die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene und die/der DRK-Vorsitzende der jeweiligen Ebene eine Konferenz einberufen. Sollte dabei kein/e Nachfolger/in gewählt werden, bleibt das Amt bis zur Neuwahl unbesetzt.

§16 Kassenführung

- (1) Das JRK der jeweiligen Ebene verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich.
- (2) Es führt eine gesonderte vom DRK-Verband der jeweiligen Ebene getrennte Kasse, die als Nebenkasse des DRK-Verbandes der Überwachung des/der Schatzmeisters/in und des/der Vorsitzenden des DRK-Verbandes unterliegt.

Zur Kassenführung muss die jeweilige Konferenz zwischen zwei Varianten entscheiden. Dabei sind unabhängig von der Entscheidung verfassungsberechtigt:

- a) der/die JRK-Leiter/in,
- b) der/die Kassierer/in und
- c) der/die Vorsitzende des jeweiligen DRK-Verbandes.

Im Verhinderungsfall sind es die jeweiligen Stellvertreter/innen.

Variante 1:Verfassungsberechtigt ist je eine der genannten Personen alleine.

Variante 2: Verfassungsberechtigt sind je zwei der Personen gemeinschaftlich.

Sollte eine der Personen minderjährig sein, hat diese nur gemeinschaftlich mit einer der anderen Personen Zugriff, diese muss volljährig sein.

Die jeweilige Konferenz bestimmt diese Regelung jeweils für die anstehende Wahlperiode.

- (3) Die Prüfung der JRK-Kasse erfolgt im Rahmen der Prüfung der Kasse des jeweiligen DRK-Verbandes. Der die JRK-Kasse betreffende Prüfbericht ist an die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene zu übersenden.

- (4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Saarland.

§ 17 Die Geschäftsstellen

- (1) Das JRK wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständige DRK-Geschäftsstelle der jeweiligen Ebene unterstützt.
- (2) Die Kreisgeschäftsstellen sind unter anderem zuständig für die Mitgliederverwaltung und Unterstützung bei der Mitgliederwerbung für die JRK-Gruppen in den DRK-Ortsvereinen und die JRK-Schulgemeinschaften im Kreisverband.

4. Abschnitt: JRK im DRK-Ortsverein

§ 18 Gliederung

- (1) Die Arbeit des JRK im DRK-Ortsverein erfolgt grundsätzlich in JRK-Gruppen. Sein Tätigkeitsbereich deckt sich mit dem des DRK-Ortsvereins, in dessen Arbeit es eingebunden ist. Besteht in einem DRK-Ortsverein keine JRK-Gruppe, so hat der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins die Aufsichtspflicht über die Einzelmitglieder des JRK. Mit ihrer Interessenvertretung kann der Vorstand des DRK-Ortsvereins eines seiner Mitglieder beauftragen.
- (2) Zum JRK im DRK-Ortsverein gehören die Mitglieder der JRK-Gruppen sowie die Leitungskräfte und Funktionsträger des JRK im DRK-Ortsverein.

§ 19 JRK-Gruppe

- (1) Jede JRK-Gruppe wird gebildet aus:
- a) den Gruppenmitgliedern,
 - b) der/dem Gruppenleiter/in,
 - c) einem/einer bis zwei stellvertretenden Gruppenleiter/innen.
- Im Bedarfsfall können im Bereich eines DRK-Ortsvereins mehrere JRK-Gruppen gebildet werden, die zusammen das JRK im DRK-Ortsverein bilden. Sind mehrere JRK-Gruppen vorhanden, soll die Aufteilung altersgemäß erfolgen. Über die Bildung weiterer JRK-Gruppen ist die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und die/der Vorsitzende des betreffenden Ortsvereins zu informieren.
- (2) Eine JRK-Gruppe kann aus besonderem Anlass durch die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des betreffenden DRK-Ortsvereins aufgelöst werden.
- (3) Bei offiziellen Anlässen soll die JRK-Gruppe durch einheitliche Bekleidung als JRK-Gruppe erkennbar sein.

§ 20 Gruppenleitung

- (1) Gruppenleiter/innen und Stellvertreter/innen werden von den Gruppenmitgliedern gewählt.
- (2) Wahlen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und den Vorsitzenden des DRK-Ortsvereins. Eine Verweigerung der Bestätigung soll innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden.
- (3) Die Bestätigung der Wahlen soll nur erfolgen, wenn Gruppenleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen
 - a) mindestens 16 Jahre alt sind,
 - b) an einer Gruppenleiter/innenausbildung mit Erfolg teilgenommen haben,
 - c) mindestens ein Jahr Angehörige/r im JRK sind und
 - d) aus ihrem bisherigen Verhalten keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.
- (4) Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband kann aus besonderen Gründen, insbesondere bei der Neugründung von Gruppen, im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des DRK-Ortsvereins Gruppenleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für längstens ein Jahr ernennen. Die befristete Ernennung von Gruppenleiter/innen endet mit der ordnungsgemäßen Neuwahl.
- (5) Die Bestätigung kann von der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des DRK-Ortsvereins widerrufen werden, wenn die Gewählten ihre Pflichten grob verletzen oder sich aus sonstigen Gründen für ihr Amt ungeeignet erweisen.
- (6) Bei Ablehnung sowie Widerruf der Bestätigung finden für die Anhörung des Betroffenen, die Entscheidung, ihre Zustellung und Anfechtung durch Beschwerde bei der JRK-Landesleitung die Vorschriften des § 9 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (7) Die Gruppenleitung ist neben der eigenen Verantwortung der Gruppenmitglieder mitverantwortlich für
 - a) das Verhalten der Gruppenmitglieder in der JRK-Arbeit,
 - b) die Gestaltung der Gruppenstunden und anderer Veranstaltungen des JRK und
 - c) die Mitarbeit von Angehörigen des JRK in anderen DRK-Gemeinschaften.
Falls JRK-Gruppen in anderen DRK-Gemeinschaften mitarbeiten, behält der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin die Leitung der Gruppe. Satzungsgemäße Weisungen der jeweiligen DRK-Führungskraft sind zu befolgen.
- (8) Die Gruppenleitung ist aufgrund ihrer Aufsichtspflicht dafür verantwortlich, dass weder durch Begehen einer unzulässigen noch durch Unterlassen einer gebotenen Handlung die ihm anvertrauten jungen Menschen geschädigt oder gefährdet werden, oder durch sie Dritten Schaden zugefügt wird. Der Gruppenleitung ist insbesondere streng untersagt, zu veranlassen oder zuzulassen, dass Mitglieder der Gruppe

- a) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zelten,
 - b) in freien Gewässern ohne Aufsicht eines erfahrenen Rettungsschwimmers (im Meer nur unter Aufsicht der Strandrettungswache) baden oder schwimmen,
 - c) Gewässer mit Booten ohne sachkundigen Bootsführer und Rettungsschwimmer befahren,
 - d) im Gebirge (mit oder ohne Skier) touren gehen oder im Fels ohne ortskundige und ausgebildete Bergführer klettern,
 - e) bei Fahrten und Wanderungen trampeln,
 - f) Mutproben jeglicher Art unterworfen werden oder
 - g) Bestimmungen des Natur-, Tier-, Pflanzen- und Umweltschutzes verletzen.
- (9) Bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Gruppenarbeit, wie z. B. Fahrten und größeren Wanderungen, sind die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein und die Personensorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vorher zu informieren. Die verantwortlichen Personen sind zu benennen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen.
- (10) Die Gruppenleiter/innen sind verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Näheres ist der JRK-Ausbildungsordnung zu entnehmen.

§ 21 Kindergruppen

In JRK-Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Mitglieder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen ein bis zwei Kindergruppensprecher/innen gewählt werden, die die Interessen der Kinder gegenüber der Gruppenleitung und nach außen vertreten. Die Wahlen finden zusammen mit den Wahlen der Gruppenleitung statt. Wählen und gewählt werden können alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 22 JRK-Ortskonferenz

- (1) Die JRK-Ortskonferenz setzt sich zusammen aus:
- allen Angehörigen des JRK im DRK-Ortsverein,
 - jeweils einem/r entsendeten Vertreter/in der anderen Gemeinschaften.
- (2) Die Aufgaben der JRK-Ortskonferenz sind insbesondere:
- a) grundsätzliche Entscheidungen zu Aktivitäten und Vorhaben des JRK im DRK-Ortsverein,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
 - c) Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung im DRK-Ortsverein,
 - d) Wahl der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein,
 - e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des JRK im DRK-Ortsverein für die JRK-Kreiskonferenz,

- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein.

§ 23 JRK-Leitung im DRK-Ortsverein

- (1) Der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein gehören an:
 - a) der JRK-Leiter/die JRK-Leiterin im DRK-Ortsverein,
 - b) mindestens ein/e, höchstens vier Stellvertreter/innen.Die JRK-Leitung soll geschlechtersparitätisch besetzt sein.
- (2) Ein/e Stellvertreter/in, die/der mindestens 18 Jahre alt ist, nimmt die Funktion des/der JRK-Kassierers/in im Sinne des § 16 wahr.
- (3) Die Aufgaben der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein sind insbesondere:
 - a) verantwortliche Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - b) Koordination der JRK-Arbeit im DRK-Ortsverein,
 - c) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben,
 - d) Vertretung des JRK im Vorstand und anderen Gremien des DRK-Ortsvereins und nach außen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften im DRK-Ortsverein,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der JRK-Ortskonferenz,
 - g) Entscheidung bei aktuellen Problemen,
 - h) Beantragung der JRK-Ausweise bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
 - i) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts einschließlich einer aktuellen Liste seiner Angehörigen bis zum 31.03. des Folgejahres für die JRK-Ortskonferenz und den DRK-Kreisverband,
 - j) Information der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband, und der/des Vorsitzenden des DRK-Ortsvereins bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Gruppenarbeit.

§ 24 Arbeitsgruppen

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen (AGs) einrichten und die Mitglieder benennen. Die AGs sind an die Vorgaben der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein und der JRK-Ortskonferenz gebunden.
- (2) Die Leitung einer AG wird von der JRK-Leitung eingesetzt. Aktuelle Arbeitsergebnisse sind der JRK-Leitung zeitnah mitzuteilen.

5. Abschnitt: JRK im DRK-Kreisverband

§ 25 Gliederung

- (1) Zum JRK im DRK-Kreisverband gehören:
 - a) das JRK in den DRK-Ortsvereinen,
 - b) die JRK-Schulgemeinschaften,
 - c) alle Leitungskräfte und Funktionsträger des JRK, die auf DRK-Kreisverbandsebene tätig sind.

- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich des JRK auf Kreisebene deckt sich mit dem des DRK-Kreisverbandes.

§ 26 JRK-Kreiskonferenz

- (1) Die JRK-Kreiskonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
 - b) den Leiter/innen jeder JRK-Ortsgruppe im DRK-Kreisverband,
 - c) den Delegierten der JRK-Gruppen im DRK-Kreisverband,
 - d) je einem/r entsendeten Vertreter/in der anderen Gemeinschaften
 - e) je ein/e Vertreter/in jeder JRK-Schulgemeinschaft im DRK-Kreisverband mit beratender Stimme,
 - f) den Leiter/innen der Arbeitsgruppen des JRK im DRK-Kreisverband mit beratender Stimme,
 - g) der/die DRK-Kreisgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
- Die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz können sich durch gewählte Stellvertreter/innen bzw. gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen.
- (2) Die Aufgaben der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sind insbesondere:
- a) Beschlüsse zum strategischen Rahmen für die JRK-Arbeit auf DRK-Kreisverbandsebene (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen, Jahresplanung),
 - b) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit im DRK-Kreisverband,
 - c) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten im DRK-Kreisverband,
 - d) Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung im DRK-Kreisverband,
 - e) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die JRK-Kreiskonferenz,
 - f) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Kreiskonferenz,
 - g) Wahl der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
 - h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die JRK-Landeskonferenz.

§ 27 JRK-Leitung im DRK-Kreisverband

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband besteht aus:
- a) der/dem JRK-Leiter/-in im DRK-Kreisverband,
 - b) zwei bis vier Stellvertreter/-innen.
 - c) einem Mitglied der JRK-Landesleitung mit beratender Stimme; Es unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die Kommunikation zwischen DRK-Kreisverbands- und Landesverbandsebene sicher.
- Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- (2) Die Aufgaben der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sind insbesondere:
- a) Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Kreiskonferenz,
 - b) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung auf DRK-Kreisverbandsebene und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung,

- c) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Kreiskonferenz,
- d) Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf DRK-Kreisverbandsebene,
- e) Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf DRK-Ortsvereinsebene und in den JRK-Schulgemeinschaften; hierzu hat die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband das Recht zur Teilnahme an den JRK-Veranstaltungen in den DRK-Ortsvereinen,
- f) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Leiters/in im DRK-Kreisvorstand,
- g) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Kreisausschüssen der anderen Gemeinschaften,
- h) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die JRK-Arbeit auf DRK-Kreisverbandsebene,
- i) Leitung von JRK-Veranstaltungen auf DRK-Kreisverbandsebene,
- j) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben,
- k) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes einschließlich einer aktuellen Liste der JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften mit ihren Ansprechpartner/innen bis zum 30.04. mit Stand 31.12. des Vorjahres für die JRK-Landesleitung.

§ 28 Arbeitsgruppen

- (1) Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen (AGs) einrichten und die Mitglieder benennen. Die AGs sind an die Vorgaben der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und der JRK-Kreiskonferenz gebunden und arbeiten diesen zu.
- (2) Die Leitung einer AG wird von der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband eingesetzt.
Aktuelle Arbeitsergebnisse sind der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband zeitnah mitzuteilen.

§ 29 JRK-Schulgemeinschaften

- (1) JRK-Schulgemeinschaften sind Arbeitsgruppen an Schulen, die sich bestimmten jugendrotkreuzgemäßen Schwerpunktthemen, z.B. Schulsanitätsdienst oder Streitschlichtung, widmen.
- (2) Die Mitglieder der JRK-Schulgemeinschaften sind freie Mitarbeiter/innen im JRK. Die Mitgliedschaft in einem DRK-Ortsverein ist anzustreben.
- (3) Die Mitglieder der JRK-Schulgemeinschaften haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des JRK teilzunehmen.
- (4) Die JRK-Schulgemeinschaften werden von einer/einem Kooperationslehrer/in geleitet. Geeignete Schüler/innen können mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.

- (5) Aufgabe des/der Kooperationslehrers/in ist insbesondere auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei allen schulischen Aktivitäten der JRK-Schulgemeinschaft.
- (6) Der/die Kooperationslehrer/in ist Ansprechpartner/in für die JRK-Schulgemeinschaft und berichtet regelmäßig über alle Aktivitäten an die/den Koordinator/in Schularbeit im DRK-Kreisverband und verfasst bis zum 31.03. eines jeden Jahres für den DRK-Kreisverband einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der JRK-Schulgemeinschaft im Vorjahr mit aktueller Mitgliederliste (Stand 31.12.).

6. Abschnitt: JRK im DRK-Landesverband

§ 30 Gliederung

- (1) Zum JRK im DRK-Landesverband gehören:
 - a) die Angehörigen des JRK in den DRK-Kreisverbänden,
 - b) alle Leitungskräfte und Funktionsträger, die auf DRK-Landesverbandsebene tätig sind.Der räumliche Tätigkeitsbereich des JRK auf DRK-Landesverbandsebene deckt sich mit dem des DRK-Landesverbandes.

§ 31 JRK-Landeskonferenz

- (1) Die JRK-Landeskonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) der JRK-Landesleitung,
 - b) den Leiter/innen des JRK in den DRK-Kreisverbänden,
 - c) den Delegierten des JRK in den DRK-Kreisverbänden,
 - d) je einem/r entsendeten Vertreter/in der anderen Gemeinschaften
 - e) den Leiter/innen der Arbeitsgruppen des JRK im DRK-Landesverband mit beratender Stimme,
 - f) der/die DRK-Landesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme,
 - g) der/die JRK-Landesreferent/in mit beratender Stimme.Die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz können sich durch gewählte Stellvertreter/innen oder gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen.
- (2) Die Aufgaben der JRK-Landeskonferenz sind insbesondere:
 - a) Beschlüsse zum strategischen Rahmen für die JRK-Arbeit auf Landesverbandsebene (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen, Jahresplanung),
 - b) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit auf DRK-Landesverbandsebene,
 - c) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten im DRK-Landesverband,
 - d) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landeskonferenz,
 - e) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz,
 - f) Wahl der JRK-Landesleitung,
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die JRK-Bundeskonferenz,
 - h) Wahl der Vertreter/innen des JRK in die Gremien des Landesjugendrings.

§ 32 JRK-Landesleitung

- (1) Die JRK-Landesleitung besteht aus:
 - a) dem/der JRK-Landesleiter/in,
 - b) zwei bis vier Stellvertretern/-innen,
 - c) dem/der JRK-Landesreferent/in mit beratender Stimme.Die JRK-Landesleitung soll geschlechtersparitatisch besetzt sein.

- (2) Die Aufgaben der JRK-Landesleitung sind insbesondere:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz,
 - b) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung auf DRK-Landesverbandsebene und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung,
 - c) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Landeskonferenz,
 - d) Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Landesebene,
 - e) Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf DRK-Kreisverbandsebene; hierzu übt die JRK-Landesleitung eine beratende Tätigkeit in den JRK-Leitungen in den DRK-Kreisverbänden aus und hat das Recht zur Teilnahme an den JRK-Veranstaltungen in den DRK-Kreisverbänden,
 - f) stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Landesleiters/in im DRK-Landesvorstand,
 - g) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Landesausschüssen der anderen Gemeinschaften,
 - h) Vertretung des saarländischen Jugendrotkreuzes auf DRK-Bundesverbandsebene,
 - i) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die JRK-Arbeit auf DRK-Landesverbandsebene,
 - j) Leitung von JRK-Veranstaltungen auf DRK-Landesverbandsebene,
 - k) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

§ 33 Arbeitsgruppen

- (1) Die JRK-Landesleitung kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen (AGs) einrichten und die Mitglieder benennen. Die AGs sind an die Vorgaben der JRK-Landesleitung und der JRK-Landeskonferenz gebunden und arbeiten diesen zu.

- (2) Die Leitung einer AG wird von der JRK-Landesleitung eingesetzt. Aktuelle Arbeitsergebnisse sind der JRK-Landesleitung zeitnah mitzuteilen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren richtet sich nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

§ 35 Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Die JRK-Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.
- (2) Die vorliegende Ordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Saarland vom 19.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland vom 20.11.1999 aufgehoben.